

93. 1. Rote Mitgliedskarten der NSDAP. sind öffentliche Urkunden.

2. Sie werden nicht verfälscht, wenn sie ein zur Quittungsleistung befugter Ortsgruppenkassenleiter mit bereits einmal verwendet gewesenen Beitragsmarken beklebt, um die Zahlung von Beiträgen zu bescheinigen.

3. Vernichtet ein Ortsgruppenkassenleiter ihm zum Umtausche gegen Mitgliedsbücher übergebene Mitgliedskarten, um auf solche Weise Unterschlagungen vereinnahmter Mitgliedsbeiträge zu verdecken, die er begangen hat, so ist keine unmittelbare Anwendung des § 133 StGB. möglich.

I. Straffenat. Ur. v. 28. Juli 1939 g. M. 1 D 395/39.

I. Landgericht Dortmund.

. Aus den Gründen:

Der Senat tritt der Ansicht des LG. bei, daß die sogenannten „roten Mitgliedskarten“ (Münchener Karten) der Partei öffentliche

Urkunden i. S. der §§ 267, 268 StGB. sind. Zur Begründung dieser Rechtsansicht genügt es, auf die in der amtlichen Sammlung Bd. 70 S. 210 abgedruckte Entscheidung des fünften Strafsenates zu verweisen. Diese Entscheidung bezieht sich zwar auf die Mitgliedsbücher der NSDAP.; es ist aber kein Grund ersichtlich, der dafür spräche, die Mitgliedskarten abweichend zu beurteilen.

Der weiteren Annahme des LG., daß der Angeklagte rote Mitgliedskarten „verfälscht“ habe, kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Dazu ist folgendes zu sagen.

Der Angeklagte war Ortsgruppenkassenleiter der NSDAP. Er hat von 25 roten Mitgliedskarten, die ihm Parteimitglieder zum Umtausche gegen Mitgliedsbücher übergeben hatten, Beitragsmarken entfernt. Mit diesen bereits verwendeten Marken hat er andere, unvollständig beklebte Karten beklebt, die ihm ebenfalls zum Umtausche gegen Mitgliedsbücher eingereicht worden waren. Die Karten, die er auf solche Weise vervollständigt hat, waren vorher nicht voll beklebt, weil er, obwohl die Karteninhaber ihre Beiträge vollständig entrichtet hatten und diese Beiträge sogar an ihn gelangt waren, nicht die genügende Anzahl von Beitragsmarken vom Gauhaupmeister bezogen und ausgegeben hatte. Der Angeklagte beabsichtigte, damit seine unredliche Kassenführung zu verschleiern.

Die Beitragsmarken, die als solche keine Urkunden sind (vgl. RGSt. Bd. 62 S. 203 ffg.), sind nach dem Einkleben in die Mitgliedskarten unter gleichzeitiger Entwertung in Verbindung mit dem Inhalte der Mitgliedskarten geeignet und dazu bestimmt, den urkundlichen Beweis dafür zu erbringen, daß das Parteimitglied die auf ihnen angegebenen Beiträge für den aus der Karte ersichtlichen Zeitraum bezahlt hat. Dem Angeklagten als dem Ortsgruppenkassenleiter muß allgemein die Befugnis zugebilligt werden, durch Entwerten und Kleben von Beitragsmarken Quittungen für die Partei zu erteilen, also Urkunden dieser Art auszustellen. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LG. mußte der Angeklagte die infolge seines Verschuldens unvollständig beklebten Karten auf seine Kosten durch den Bezug und die Verwendung weiterer Marken vervollständigen, und zwar auch noch, nachdem die Karten zum Umtausche gegen Mitgliedsbücher bei ihm eingereicht worden waren. Mit einer solchen Vervollständigung erteilte er befugterweise für die Parteileitung Quittungen über die bereits gezahlten und an ihn ab-

gelieferten Mitgliedsbeiträge. Diese Quittungen waren also echt. Dem steht nicht der Umstand entgegen, daß der Angeklagte bereits einmal verwendete Marken wieder verwendet und somit keinen Gegenwert für die Marken entrichtet hatte. Denn hierüber enthielten die Mitgliedskarten mit den eingeklebten Marken keine Erklärung; sie sollten sie auch nicht enthalten. Eine Auskunft in dieser Richtung zu geben, lag also außerhalb ihrer Beweisbestimmung (vgl. RGUrt. v. 1. November 1938 4 D 761/38 = JW. 1939 S. 227 Nr. 13).

Die Verurteilung des Angeklagten wegen gewinnfächtiger Urkundenfälschung kann daher nicht aufrechterhalten werden. Ob er sich durch die Machenschaften mit den entwerteten Beitragsmarken der Untreue schuldig gemacht hat, wird zu prüfen sein.

Das LG. hat den Angeklagten wegen der Vernichtung von 25 roten Mitgliedskarten nach dem § 133 Abs. 1 und 2 StGB. verurteilt. Auch das ist unrichtig. Jedenfalls ist eine unmittelbare Anwendung des § 133 StGB. auf den festgestellten Sachverhalt rechtlich ausgeschlossen. Die NSDAP. ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, aber keine Behörde, wenn sie auch in manchen Richtungen einer solchen gleich zu achten ist (RGSt. Bd. 69 S. 357, 359). Es kann deshalb nicht angenommen werden, daß sich bei ihren Dienststellen Gegenstände „zur amtlichen Aufbewahrung“ befinden. Ob gemäß dem § 2 StGB. eine entsprechende Anwendung des § 133 StGB. möglich wäre, kann dahingestellt bleiben, da für den vorliegenden Fall der § 274 StGB. die Möglichkeit ausreichender Bestrafung bietet. Daß der Angeklagte bei der Vernichtung der 25 roten Mitgliedskarten in der Absicht gehandelt hat, „einem anderen Nachteile zuzufügen“, ergibt der Zusammenhang der Urteilsgründe. Der Fehler, den das LG. durch unmittelbare Anwendung des § 133 StGB. begangen hat, zwingt daher nicht dazu, das angefochtene Urteil in dem Falle der Verurteilung nach dem § 133 Abs. 1 und 2 StGB. aufzuheben; vielmehr kann das Urteil insoweit von hier aus berichtigt werden.